

## Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung

---

Datum	3. Dezember 2019
Ort	Gemeindezentrum Brüelmatt, Saal A
Zeit	21:15 - 22:00 Uhr
Vorsitz	Gemeindepräsident Bruno Knecht
Protokoll	Gemeindeschreiber Andreas Strahm
Stimmzähler	Thomas Del Bon, Risistrasse 20, Birmensdorf Miriam Wenk, Riedtstrasse 23, Birmensdorf
Anzahl Stimmberechtigte	142 Stimmberechtigte (3.48 % von 4'077 Stimmberechtigten)

### **Begrüssung**

*Gemeindepräsident Bruno Knecht* begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

### **Wahl der Stimmzähler/innen**

*Gemeindepräsident Bruno Knecht* weist zunächst auf die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung hin und schlägt anschliessend Thomas Del Bon als Stimmzähler und Miriam Wenk als Stimmzählerin vor. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwände erhoben und keine anderen Stimmberechtigten zur Wahl vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Stimmzählerin und der vorgeschlagene Stimmen-

zähler werden vom Versammlungsleiter als gewählt erklärt. Die Stimmzählerin und der Stimmzähler stellen die Anzahl Stimmberechtigter fest.

## **Formelles**

*Gemeindepräsident Bruno Knecht* eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass die Ankündigung und die Bekanntgabe der Traktanden am Freitag, 1. November 2019, auf der Website der politischen Gemeinde und im Publikationsorgan "Birmensdorfer" erfolgt ist, die Akten vom 15. November 2019 bis heute im Gemeindehaus zur Einsicht aufgelegt haben und am 15. November 2019 im "Birmensdorfer" der Beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung erschienen ist.

Die Traktanden der heutigen Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde sind die Ausserkraftsetzung der Flurverordnung und die Genehmigung der Unterhaltsordnung, die Genehmigung der Gesellschaftsverträge zur Wasserversorgung sowie die Genehmigung des Budgets 2020 und die Festsetzung des Steuerfusses 2020. Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Anordnung und die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

9	25.01	STRASSEN UND WEGE; VORSCHRIFTEN, STRASSENVERORDNUNG, PLANUNG, VERKEHRSKOMMISSION, N20/N4
	19.05.02	LANDWIRTSCHAFT; FLURVERORDNUNG Flurverordnung; Ausserkraftsetzung sowie Unterhaltsordnung; Genehmigung

## Beleuchtender Bericht

### Ausgangslage

Ausgelöst durch den Bau der Westumfahrung Zürich hat der Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. Juli 1994 die Landumlegung Birmensdorf angeordnet. Die Gründungsversammlung der Landumlegung fand am 29. September 1994 statt. Das Verfahren der Zusammenlegung dauerte bis im Jahr 2013. Der Besitzesantritt im Gebiet Filde- ren erfolgte per 1. September 2002; derjenige im Gebiet Gloggenmaas per 1. November 2007. Die Eigentumsübertragung bezüglich des gesamten Landumlegungsgebiets wurde per 10. Mai 2013 verfügt.

Im Landumlegungsverfahren wurden 2'000 m Kieswege und 3'160 m Belagswege neu erstellt oder ausgebaut. Die Landumlegung ist grundsätzlich abgeschlossen. Ausstehend sind die Regelung des Unterhalts und die Schlussversammlung der Landumlegungsgenossenschaft Birmensdorf.

Gemäss § 25 der Statuten der Landumlegungsgenossenschaft Birmensdorf, welche vom Regierungsrat am 23. November 1994 genehmigt wurden, werden alle Anlagen und deren Unterhalt nach Massgabe der §§ 100 - 107 des Landwirtschaftsgesetzes an die Unterhaltsorganisation Birmensdorf übertragen. Gestützt auf die Flurverordnung vom 23. April 1976 ist dies die Politische Gemeinde Birmensdorf. Laut Verfügung vom 6. Mai 2013 ist der Eigentumsantritt an den neu zugeteilten Grundstücken im Beizungsgebiet der Landumlegung Birmensdorf auf den 10. Mai 2013 festgesetzt worden.

Infolge der regen Bautätigkeit und der Landumlegung ist es angebracht, die bestehende, über vierzigjährige Flurordnung der Gemeinde Birmensdorf durch eine neue, aktuelle und zeitgemässe Unterhaltsordnung zu ersetzen. Die Erarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur.

### Inhalt

Die Politische Gemeinde Birmensdorf bleibt Eigentümerin sämtlicher im Unterhaltsplan und den Werkplänen aufgeführten Anlagen; das kantonale Amt für Landschaft und Natur muss jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen genehmigen. Die Aufgaben des Gemeinderates umfassen weiterhin die Vorbereitung und den Vollzug von Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder eigener Entscheide, die Vertretung von Behörden, Gerichten etc., die Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen, den Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften, das Einholen

von Bewilligungen und die Nachführung des Unterhaltsplans. Neu wählt der Gemeinderat eine Unterhaltskommission, die die Anlagen kontrolliert sowie Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten anordnet. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben auch in Zukunft alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und gleichzeitig alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Restkosten neuer Anlagen müssen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe des Nutzens tragen. Handelt es sich lediglich um die Instandstellung neuer Anlagen, übernimmt die Gemeinde die Restkosten.

## **I. Umfang und Zweck**

### **Art. 1            Umfang und Zweck**

Die Politische Gemeinde Birmensdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, sorgt als Rechtsnachfolgerin der Melioration Birmensdorf und Birmensdorferberg sowie der autobahnbedingten Melioration N20 Birmensdorf für den regelmässigen Unterhalt der im Unterhaltsplan 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

## **II. Aufsicht**

### **Art. 2            Aufsicht**

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Gemeinde in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Dietikon und der Oberaufsicht der Baudirektion Kanton Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft bzw. Abteilung Wald übt die technische Aufsicht aus. Diese Amtsstelle ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

## **III. Organisation**

### **Art. 3            Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für den regelmässigen Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

<sup>2</sup>Dazu hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Unterhaltsordnung betreffen;
- b) Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Gemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann;
- c) Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- d) Wahl einer Unterhaltskommission gemäss Art. 4;

- e) Prüfen von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen im Gemeindegebiet und Weiterleiten an die zuständigen Behörden;
- f) Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An und Verkauf, Tausch) der gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorher zu orientieren;
- g) Einholen der Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur zum Aufheben, Veräussern oder Abändern von Bodenverbesserungsanlagen;
- h) Nachführen des Unterhaltsplanes 1:5'000 und der Werkpläne 1:1'000 und vorhandener digitalen Kataster.

<sup>3</sup>Das Erledigen nicht aufgeführter weiterer Aufgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.

#### **Art. 4            Unterhaltskommission**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt bei Bedarf eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Unterhaltskommission, deren Vorsitz ein Mitglied des Gemeinderates führt.

<sup>2</sup>Im Rahmen des jährlichen Voranschlages hat die Unterhaltskommission insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Kontrolle aller Anlagen:  
Jedes Jahr mindestens eine Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen;
- b) Anordnen der Unterhalts und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere:  
Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Reinigen der Einlauf und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen beschädigter Entwässerungsanlagen.

<sup>3</sup>Diese Aufgaben obliegen dem Gemeinderat oder einem von ihm beauftragten Organ, so-fern keine Unterhaltskommission bestellt wird.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 5            Rechnungsführung**

Die Gemeindeverwaltung führt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (4. Teil) Rechnung.

#### **Art. 6            Finanzierung des Unterhalts**

Die Gemeinde bestreitet die Kosten des Unterhalts aus eigenen Mitteln.

**Art. 7 Abgeltung der Unterhaltsbeiträge**

Mit der Übernahme der Aktiven der Bodenverbesserungsunternehmen durch die Gemeinde sind sämtliche Unterhaltsabgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer abgegolten.

**V. Eigentum und Nutzung****Art. 8 Eigentum**

<sup>1</sup>Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Unterhaltsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Gemeinde zu.

<sup>2</sup>Das Eigentum ist privatrechtlich.

<sup>3</sup>Jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen muss durch das Amt für Landschaft und Natur genehmigt werden.

**Art. 9 Wegrecht**

<sup>1</sup>Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger und - soweit nicht rechtmässig verboten - für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Reiterinnen und Reiter.

<sup>2</sup>Damit die Wege nicht übermässig beansprucht werden, veranlasst der Gemeinderat die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte. Er kann unter Bedingungen (siehe Art. 10) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

**Art. 10 Sondernutzungen**

<sup>1</sup>Wird ein Weg oder eine andere Anlage, von einer einzelnen Grundeigentümerin oder einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Gemeinderates, übergebühlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann die betreffende Benützerin oder der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Das Zuleiten von Oberflächenwasser, gereinigten Abwässern usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter muss vom Staat genehmigt werden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

**Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer/innen bzw. Bewirtschafter/innen**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert.

<sup>2</sup>Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a) den Gemeinderat umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen;
- b) beim Bestellen der Felder und bei Waldarbeiten die Wegbankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken und bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen;
- c) die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten; ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacherinnen und Verursacher neu gesetzt;
- d) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;
- e) keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagegräben zu setzen. Für Neupflanzungen sind die Weisungen des Gemeinderates einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten der Pflanzerin oder des Pflanzers abzustecken;
  - Hochstammobstbäume nicht näher als vier Meter, Waldbäume im Feld nicht näher als acht Meter von der Weggrenze zu pflanzen
  - Bei Wald- und Waldrandwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als zwei Meter von der Weggrenze zu pflanzen (=2.5 m vom Rand der Bekiesung).
- f) das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 75 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden. Im Übrigen bleibt § 172 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vorbehalten;
- g) die Abfuhr des geschürften Materials auf Anordnung des Gemeinderates selbst zu erledigen;

- h) bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten das vorübergehende Ablagern von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten;
- i) den Organen der Gemeinde sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

<sup>3</sup>Verstösst eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer oder eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 20).

## **VI. Nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Anlagen und Flurwege**

### **Art. 12      Unterhalt**

<sup>1</sup>Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) und von anderen Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümer.

<sup>2</sup>Die Gemeinde wacht als Aufsichtsbehörde gemäss § 112 Abs. 2 LG über den Unterhalt der Flurwege. Die Gemeinde kann, wenn nötig, die erforderlichen Arbeiten für den Unterhalt der Flurwege anordnen. Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 19) in den Unterhalt übernehmen.

## **VII. Neuanlagen**

### **Art. 13      Allgemeines**

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, innerhalb des Gebietes der Gemeinde neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau.

### **Art. 14      Organisation**

<sup>1</sup>Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Gemeinde. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Gemeinderat das neue Unternehmen.

<sup>2</sup>An den Abstimmungen, die das neue Unternehmen betreffen, sind nur diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

**Art. 15 Bauausführung**

Dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, steht die Oberaufsicht im Feld, der Abteilung Wald die Oberaufsicht im Wald zu. Diese Abteilungen genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

**Art. 16 Rechnungswesen**

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 17 Kostenverleger und Zahlung**

<sup>1</sup>Soweit das neue Unternehmen lediglich das Instandstellen bestehender Anlagen bezweckt, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, durch die Gemeinde übernommen werden.

<sup>2</sup>Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

<sup>3</sup>Der Kostenverleger ist für die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während 20 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

<sup>4</sup>Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>5</sup>Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Gemeinderat beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

**Art. 18 Abschluss**

Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Bauarbeiten gemäss den Weisungen des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilungen Landwirtschaft bzw. Wald zu erstellen. Sie ist durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und vom Gemeinderat sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu genehmigen.

**Art. 19 Unterhalt der Neuanlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss VII zu übernehmen.

<sup>2</sup>Neue Anlagen sind im Unterhaltsplan 1:5'000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1:1'000 und wenn vorhanden, im digitalen Kataster einzutragen.

## VIII. Ordnungsbusse und Rechtsmittel

### Art. 20 **Bussen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.00 zu belegen und wenn nötig, die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

### Art. 21 **Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates können nach den Vorschriften über das Rekurs- und Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten (§§ 170ff. GG) beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens VII fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat verfährt nach § 70 LG.

<sup>3</sup>Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 22 **Rechtsanwendung**

Sofern diese Unterhaltsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung.

### Art. 23 **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Vorliegende Unterhaltsordnung wurde von der heutigen Gemeindeversammlung beschlossen. Sie tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der alten Bodenverbesserungsunternehmen, deren Aufgaben durch die vorliegende Unterhaltsordnung übernommen werden, ausser Kraft.

<sup>2</sup>Diese Unterhaltsordnung kann durch die Gemeindeversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur.

## Referat Ressortvorsteherin

*Barbara Puricelli, Ressortvorsteherin Tiefbau*, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation und geht dabei auf die Landumlegung als Folge der Westumfahrung und die damit für die Politische Gemeinde Birmensdorf verbundenen Konsequenzen ein. Weiter erläutert die Ressortvorsteherin die Aufgaben des Gemeinderates sowie die Pflichten

der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach der neuen Unterhaltsordnung ein. Speziell erwähnt die Ressortvorsteherin die finanziellen Auswirkungen. Wie in der aufzuhebenden Flurverordnung ist die politische Gemeinde auch in der neuen Unterhaltsordnung verpflichtet, die Kosten des Unterhalts aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Aufhebung Flurverordnung vom 23. April 1976 der Gemeinde Birmensdorf.
2. Genehmigung Unterhaltsordnung sowie der Unterhaltsplan für die Meliorationsanlagen der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

### **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Abstimmungen**

#### *Aufhebung Flurverordnung*

Der Antrag des Gemeinderates, die Flurverordnung der Gemeinde Birmensdorf vom 23. April 1976 aufzuheben, wird grossmehrheitlich genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

#### *Genehmigung Unterhaltsordnung*

Die Unterhaltsordnung sowie der Unterhaltsplan für die Meliorationsanlagen der Politischen Gemeinde Birmensdorf werden grossmehrheitlich genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

### **Beschluss**

1. Die Flurverordnung der Gemeinde Birmensdorf vom 23. April 1976 wird aufgehoben.
2. Die Unterhaltsordnung sowie der Unterhaltsplan für die Meliorationsanlagen der Politischen Gemeinde Birmensdorf werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Tiefbau und Infrastruktur (nach Eintritt der Rechtskraft); zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug

- 10 29.01.11 WASSER, GAS, ELEKTRIZITÄT;  
VERTRÄGE ÜBER WASSERBEZÜGE UND WASSERABGABE  
MIT GEMEINDEN, NOTARIELLE EINTRAGUNGEN  
Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL);  
Gruppenwasserversorgung Amt Limmat und Mutschellen  
(GALM); Erneuerung Gesellschaftsverträge; Genehmigung

## **Beleuchtender Bericht**

### Ausgangslage

Der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) gehören die Wasserversorgungen der Gemeinden Birmensdorf, Uitikon und Urdorf an. Sie bezweckt den Bau, die Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die gemeinsame Trink- und Löschwasserbeschaffung (in Ergänzung zur eigenen Wassergewinnung der Vertragspartner).

Ein Teil des Wasserbedarfs der GWL kann durch das gruppeneigene Grundwasserpumpwerk "Schönenwerd" in Schlieren abgedeckt werden. Um den anderen Teil abzudecken und somit ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stellen zu können, ist die GWL wiederum der Gruppenwasserversorgung Amt - Limmattal - Mutschellen (GALM) angeschlossen.

Die GWL, die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA) sowie der regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM) bilden gemeinsam die GALM. Die Zusammenarbeit bezweckt den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) mit Anschluss im Reservoir "Lyren" und Zuleitung zu den drei beteiligten Gruppen sowie den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der WVZ im Interesse der Gesellschafter. Die GALM besitzt keine eigenen Wassergewinnungsanlagen.

Der bestehende Wasserlieferungsvertrag zwischen der WVZ und der GALM läuft aus. Der neue Vertrag wurde am 3. Juli 2018 durch die Bau- und Betriebskommission der GWL zustimmend zur Kenntnis genommen und tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

### Gesellschaftsvertrag der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)

Der Vertrag über den Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung stammt aus dem Jahr 2009 und wurde somit anders als der GALM-Vertrag seit 1970 bereits totalrevidiert. Aufgrund der nötigen Anpassungen an den WVZ- sowie GALM-Vertrag sowie an das neue Gemeindegesetz erweist sich eine Totalrevision als sinnvoll. Mit dem neuen Vertrag werden unter anderem auch Eigentumsverhältnisse und die Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt eindeutig geregelt und vereinfacht. Die Bau- und Betriebskommission entscheidet über budgetierte Ausgaben bis CHF 50'000.00. Alle gemeinsam genutzten Anlagen sowie die Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt werden im Vertragsanhang aufgeführt. Die Bezugsrechte wurden aufgrund des gemeldeten Wasserbedarfs neu festgesetzt.

6.17

Der Vertrag im Wortlaut:

<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Uitikon</b>
<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Urdorf</b>
<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Birmensdorf</b>

**Kanton Zürich**

**Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**

## **Gesellschaftsvertrag**

betreffend

### **Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen**

vom 19. Juni 2019

#### Verwendete Kurzbezeichnungen

GWL Gruppenwasserversorgung Limmat  
 GALM Gruppenwasserversorgung Amt, Limmat, Mutschellen  
 GWA Gruppenwasserversorgung Amt  
 WVZ Wasserversorgung Zürich  
 WV Wasserversorgung

## **I. Vertragsparteien, Zweck**

### **Art. 1 Vertragspartner, Name**

Die Politische Gemeinde Uitikon, vertreten durch den Gemeindevorstand, die Politische Gemeinde Urdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand und die Politische Gemeinde Birmensdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand, bilden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag unter dem Namen Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft (in der Folge Gesellschaft genannt) auf unbestimmte Zeit im Sinne von § 72 Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 530 ff. OR.

### **Art. 2 Zweck der Gesellschaft**

#### **2.1 Unterhalt, Betrieb, Erneuerung und Erweiterung**

<sup>1</sup> Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, der Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der durch die Grundwasserförderung im Grundwasser-

pumpwerk (GWPW) Schönenwerd gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen sowie der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Dritten und der Bau, Betrieb und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen.

<sup>2</sup>Die gemeinsam benützten Anlagen sind im Übersichtsplan vom 9. Mai 2019 und im hydraulischen Schema vom 9. Mai 2019 dargestellt (Anhang 2).

## **2.2 Versorgungsgebiete**

Die gemeinsamen Anlagen dienen der Versorgung der Gemeindegebiete Uitikon, Urdorf und Birmensdorf mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch Eigenwasser (GWPW Schönenwerd) und Fremdwasser (Bezug von WV Zürich über GALM). Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden Aushilfeliieferungen zwischen den Vertragspartnern angestrebt.

## **2.3 Rechtsnachfolger**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, einem allfälligen Rechtsnachfolger, der ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung ganz oder teilweise übernimmt, den Vertrag zu übertragen, soweit sie ihren Vertragspflichten durch die Rechtsnachfolge nicht mehr selbst nachkommen können.

## **Art. 3 Bestehende Verträge**

### **3.1 Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen**

Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgung Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag).

### **3.2 Stadt Zürich / GALM**

Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Wasserversorgung Zürich, und der Regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (2019).

## II. Organisation

### Art. 4 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung

#### 4.1 Gesellschaftsinterne Geschäftsführung

Die gesellschaftsinterne Geschäftsführung erfolgt durch

die Vertragspartner (zuständige Organe der Gemeinden);

die Bau- und Betriebskommission;

die Betriebsführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung.

#### 4.2 Aufgaben der Vertragspartner

<sup>1</sup> Den zuständigen Organen der Vertragspartner obliegen:

1. die Wahl ihrer Vertreter in die Bau- und Betriebskommission sowie in die Geschäftsstelle der GALM;
2. die Beschlussfassung über ihren Austritt aus der Gesellschaft;
3. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
4. die Beschlussfassung über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
5. die Beschlussfassung über Genehmigung der Betriebsrechnung und über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Vertragspartner;
6. die Beschlussfassung über die durch die Bau- und Betriebskommission erarbeiteten Projekte, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen, und die hoheitliche Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Submission);
7. die Beschlussfassung über die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 17 Abs. 2 GALM-Vertrag;
8. die Zustimmung zu Beschlüssen der Geschäftsstelle der GALM gemäss Art. 17 Abs. 1 GALM-Vertrag;
9. die Beschlussfassung über Ausgaben und Zusatzkredite, die auf den jeweiligen Vertragspartner entfallen und nicht von der Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission umfasst sind;

10. die Beschlussfassung über die Abnahme von Bauabrechnungen, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen;
11. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements betreffend der Aufgaben der Betriebsführung;
12. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Entschädigungs-Reglements der Bau- und Betriebskommission.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung der Vertragspartner hat mit Ausnahme der vorgenannten Ziff. 1 und 2 einstimmig zu erfolgen.

#### **4.3 Vertretung der Gesellschaft nach aussen**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft wird nach aussen vom Präsidenten der Bau- und Betriebskommission und vom Betriebsführer gemeinsam vertreten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv zu zweien führen.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall des Präsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. des Betriebsführers erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vizepräsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. den Stellvertreter des Betriebsführers.

#### **4.4 Bau- und Betriebskommission**

##### **1. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Kommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragspartner zusammen.

<sup>2</sup> Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine weitere Person – mit beratender Stimme – zu den Sitzungen beizuziehen.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.

##### **2. Wahl der Mitglieder, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Mitglieder und deren allfällige Ersatzleute werden von den zuständigen Organen der Vertragspartner gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes des jeweiligen Vertragspartners zusammen.

6.57

### **3. Einberufung**

Die Bau- und Betriebskommission tritt, auf Einladung des Präsidenten, jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung kann von jedem Vertragspartner verlangt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

### **4. Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn jeder Vertragspartner mit einem Kommissionsmitglied vertreten ist.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner sind verpflichtet, durch ihre Vertreter an jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilzunehmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **4.5 Vollzugsaufgaben der Bau- und Betriebskommission**

Der Bau- und Betriebskommission obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

### **1. Verwaltung, Betrieb, Information**

<sup>1</sup> Die Verwaltung und der Betrieb der bestehenden und neu zu erstellenden Anlagen, inklusive das Führen von separaten Bau- und Betriebsrechnungen.

<sup>2</sup> Information der Vertragspartner und, soweit erforderlich, der Bevölkerung, kantonaler Stellen und weiterer interessierter Kreise.

### **2. Betriebsrechnung**

Die Erstellung der Betriebsrechnung bis Ende März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

### **3. Betriebsbudget**

Das Erstellen des Betriebsbudgets bis Ende Juni zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

### **4. Projektierung**

Die Veranlassung der Projektierung, der Sanierung, der Erneuerung bzw. Erweiterung der gemeinsam benützten Anlagen sowie

die Antragstellung an die zuständigen gesellschaftsinternen Geschäftsführungsorgane über die Genehmigung der Bauprojekte und die Krediterteilung.

**5. Bewilligungen, Konzessionen, Subventionen, Versicherung**

Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen, der Abschluss von Versicherungen sowie das Ausarbeiten von Eingaben an die Subventionsbehörden.

**6. Submissionen**

Die Vorbereitung und der Vollzug von Submissionen, insbesondere der Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der gemeinsam benützten Anlagen.

**7. Bauausführung**

Die Begleitung der Ausführung der projektierten und die Abnahme der erstellten Anlagen.

**8. Bauabrechnungen**

Die Prüfung und die Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde und der für die Genehmigung zuständigen Organe der Vertragspartner.

**9. Vertragsausarbeitung**

<sup>1</sup> Das Ausarbeiten von Wasserlieferungsverträgen für die Wasserbeschaffung der GWL sowie von Verträgen für den Erwerb von Grundeigentum und dergleichen.

<sup>2</sup> Solche Verträge sind von den zuständigen Organen der Vertragspartner zu beschliessen.

<sup>3</sup> Allfällige separate Wasserlieferungsverträge von Vertragspartnern mit Dritten müssen von den übrigen Vertragspartnern genehmigt werden. Vorbehalten bleibt der Abschluss solcher Wasserlieferungsverträge im Hinblick auf den Austritt aus der Gesellschaft gemäss Art. 27 dieses Vertrags.

**10. Anlage- und Betriebsvorschriften**

Erstellen der erforderlichen Vorschriften für den Betrieb der Anlagen.

## 11. Wasserpreise

Die Festlegung des Leistungs- und Arbeitspreises gemäss Art. 17 und 18 dieses Vertrags.

### 4.6 Betriebsführung / Sekretariat / Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Betriebsführung, das Sekretariat und die Protokollführung werden durch Urdorf besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt durch einen der beiden anderen Vertragspartner.

<sup>2</sup> Der Betriebsführer, der Protokollführer und der Rechnungsführer haben beratende Stimme in der Bau- und Betriebskommission, falls sie nicht gewählte Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind.

<sup>3</sup> Die Betriebsführung untersteht der Bau- und Betriebskommission und wird von dieser beaufsichtigt. Über die Aufgaben der Betriebsführung erlässt die Bau- und Betriebskommission ein Reglement, das der Genehmigung der Vertragspartner bedarf.

<sup>4</sup> Die Vertragspartner bilden die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Massgabe von HRM2 kontengenau in ihren Jahresrechnungen ab.

### Art. 5 Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der zuständigen Organe der Vertragspartner;
2. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
3. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 100'000 im Jahr;
5. die gebundenen Ausgaben.

### Art. 6 Entschädigung der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission

<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind in einem separaten Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Das Entschädigungs-Reglement bedarf gemäss Art. 4.2 Ziffer 12 der Genehmigung der Vertragspartner.

<sup>3</sup> Das Entschädigungs-Reglement wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer überprüft und bei Bedarf angepasst.

**Art. 7      Prüfstelle**

<sup>1</sup> Als Prüfstelle amtiert die Rechnungsprüfungskommission der jeweils rechnungsführenden Gemeinde. Bei Bedarf kann eine private Prüfstelle mit der Prüfung betraut werden. Diese wird von den Vertragspartnern mit in der Mehrheit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmt.

<sup>2</sup> Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

**III. Anlagen**

**Art. 8      Eigentum**

<sup>1</sup> Die in Anhang 1 verzeichneten Anlagen stehen im Gesamteigentum der Vertragspartner, wo dies entsprechend vermerkt ist. Die übrigen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Vertragspartner.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 9. Mai 2019 sowie im Hydraulischen Schema vom 9. Mai 2019 dargestellt (Anhang 2).

**Art. 9      Mitbenutzung der Anlagen der Vertragspartner**

Die GWL entschädigt die Vertragspartner für die Mitbenutzung von Anlagen der Vertragspartner gemäss Anhang 5.

G. SF

## IV. Bezugsrechte und Wasserbezug

### Art. 10 Optierte Tagesbezugsmengen der Vertragspartner bei der GWL

<sup>1</sup> Für die Vertragspartner gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen.

Vertragspartner	Bezugsrechte (Stand 04.10.2018)	
	m <sup>3</sup> / Tag	%
Birmensdorf	2'400	24.5
Uitikon	2'900	29.6
Urdorf	4'500	45.9
<b>Total</b>	<b>9'800</b>	<b>100.0</b>

<sup>2</sup> Die Bezugsrechte sind anhand der tatsächlich bezogenen Mengen periodisch zu überprüfen. Eine Erhöhung der Option gegenüber der GWL ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der GALM bzw. der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Bau- und Betriebskommission 18 Monate im Voraus schriftlich zu melden. Eine Anpassung der Option ist alle fünf Jahre möglich, erstmals auf den 1. Januar 2026.

<sup>3</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GWL werden in einem Anhang 3a nachgeführt.

### Art. 11 Optierte Tagesbezugsmengen der GWL bei der GALM

<sup>1</sup> Gegenüber der GALM optiert die GWL unter Berücksichtigung von Störfällen. Sowohl der Wasserbedarf der Vertragspartner als auch die Fördermenge des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd während eines Störfalls werden nachfolgend adäquat berücksichtigt.

Vertragspartner	Spitzenbedarf gemäss Art. 10 m <sup>3</sup> / Tag	Bedarf Stör- fall m <sup>3</sup> / Tag
Birmensdorf	2'400	1'500
Uitikon	2'900	1'730
Urdorf	4'500	2'736
<b>Total Bedarf Vertragspartner</b>	<b>9'800</b>	<b>5'966</b>
abzüglich Fördermenge GWPW Schönenwerd im Störfall		<b>0</b>
<b>Optierte Tagesbezugsmenge der GWL bei der GALM</b>		<b>6'000</b>

<sup>2</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3b nachgeführt.

## Art. 12 Überschreitung der Bezugsrechte

<sup>1</sup> Überschreitet ein Vertragspartner seine optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 10 an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Überschreitet ein Vertragspartner die optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 10 an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Vertragspartner nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der GALM in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

<sup>3</sup> Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

<sup>4</sup> Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

6.57

<sup>5</sup> Zuschläge werden den anderen Vertragspartnern im Verhältnis der optimierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

<sup>6</sup> Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Brandbekämpfung oder Störungen in den Anlagen eines Vertragspartners zurückzuführen sind, müssen der Betriebsführung oder der Bau- und Betriebskommission unverzüglich gemeldet werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, allfällige Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

#### **Art. 13 Wasserbezug**

<sup>1</sup> Die Zeitspanne für den Wasserbezug im Tagesablauf ist von den Vertragspartnern mit der Betriebsführung der GWL im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Der maximale stündliche Bezug beträgt 1/22 des jeweiligen gültigen Bezugsrechts. Die Anlagen und Reservoirs der Gesellschafter sind entsprechend auszulegen.

<sup>2</sup> In der Regel sollte die Trink- und Brauchwasserreserve in den Reservoirs der Vertragspartner mindestens ihrem mittleren Tagesverbrauch (Jahresverbrauch: 365 Tage) entsprechen.

<sup>3</sup> Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den minimalen Bezug so zu tätigen, dass die Richtlinien des SVGW für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht eingehalten werden.

#### **Art. 14 Lieferkapazität**

<sup>1</sup> Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an den jeweiligen Vertragspartner sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Vertragspartnern. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zulasten der Vertragspartner.

<sup>2</sup> Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GWL entscheidet die Bau- und Betriebskommission in Absprache mit der Betriebsführung über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Vertragspartner.

### **V. Betrieb und Unterhalt**

#### **Art. 15 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GWL obliegt der Bau- und Betriebskommission. Sie betraut einen oder mehrere Vertragspartner mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und entschädigt diese nach Anhang 4.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

#### **Art. 16 Betriebsrechnung**

<sup>1</sup> Sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Verwaltung der Anlagen der GWL sowie für Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahme etc. werden der Betriebsrechnung belastet.

<sup>2</sup> Die Betriebskosten werden aufgeteilt in einen Leistungspreis (feste Betriebskosten) und einen Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten).

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Kostenanteile der Vertragspartner sind deren Bezugsrechte bzw. deren Jahresbezugsmengen massgebend. Die Vertragspartner stellen der GWL ihre Mengenmessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Kosten sind aufgeteilt in den Rechnungen der Vertragspartner zu verbuchen.

#### **Art. 17 Leistungspreis (feste Betriebskosten)**

<sup>1</sup> Unter die festen Betriebskosten fallen:

- Leistungspreis für Wasserbezug gemäss optierter Tagesbezugsmenge nach Art. 10;
- Kosten für minimale Bezüge bei der GWL;
- Konzessionsgebühren;
- Versicherungsprämien;
- 50 % der Verwaltungskosten;
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM.

<sup>2</sup> Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach den Bezugsrechten der Vertragspartner gemäss Art. 10.

#### **Art. 18 Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten)**

<sup>1</sup> Unter die veränderlichen Betriebskosten fallen:

- Arbeitspreis für Wasserbezug;
- 50 % der Verwaltungskosten;
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- Energiekosten für den Betrieb der Grundwasserpumpen;

- Energiekosten für den Betrieb der Stufenpumpen Weid und Waldegg;
- Kosten für kleinere Reparaturen (Abnutzung).

<sup>2</sup> Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen effektiven Jahresbezugsmengen der Vertragspartner.

<sup>3</sup> Die nicht eindeutig ausscheidbaren Betriebs- und Unterhaltskosten werden wie die festen Betriebskosten auf die Vertragspartner verteilt.

#### **Art. 19      Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Verrechnung der (festen und veränderlichen) Betriebskosten an die Vertragspartner erfolgt jährlich.

<sup>3</sup> An die Vertragspartner können jeweils per 31. März, 30. Juni und 30. September Akontobeträge mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden. Deren Bemessung orientiert sich in angemessenem Verhältnis zum erwarteten Jahresaufwand. Es werden die gesamten Kosten eines Betriebsjahres an die Vertragspartner verrechnet, was keine Bildung von Reserven zulässt.

<sup>4</sup> Die rechnungsführende Gemeinde erhebt keinen Anspruch auf Zinsen, welche sich aus verzögerter Deckung oder Bevorschussungen der rechnungsführenden Gemeinde an die Betriebsrechnung ergeben.

### **VI. Erneuerung und Erweiterung**

#### **Art. 20      Investitionsplan**

<sup>1</sup> Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL erfolgen nach den von der Bau- und Betriebskommission genehmigten Projekten und Ausgabenbeschlüssen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vertragspartner nach Art. 4.2 Ziffern 6 und 9.

<sup>2</sup> Die Bau- und Betriebskommission führt einen laufend angepassten mittelfristigen Investitionsplan für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL.

#### **Art. 21      Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL werden nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 10 verteilt.

<sup>2</sup> Dieser Kostenverteiler gilt auch für die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 5 GALM-Vertrag.

<sup>3</sup> Die WW Urdorf beteiligt sich an den Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Steuerungs- und Überwachungsanlagen gemäss Anhang 6.

#### **Art. 22 Baurechnung**

<sup>1</sup> Sämtliche Baukosten für die Anlagen der GWL werden einem Baukonto belastet.

<sup>2</sup> Der Bau- und Betriebskommission stellt den Vertragspartnern Akontobeiträge in Rechnung.

<sup>3</sup> Die Baurechnung ist mindestens vierteljährlich zusammen mit dem Eingang der Akontozahlungen der Vertragspartner auszugleichen.

### **VII. Haftung und Versicherung**

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Verpflichtungen der GWL gegenüber Dritten haften die Vertragspartner solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 10.

#### **Art. 24 Versicherung**

Die GWL schliesst die notwendigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ab. Die rechnungsführende Gemeinde verwaltet die entsprechenden Versicherungspolizen und verifiziert diese von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Angemessenheit des Risiko-, Schadens- und Deckungsumfangs.

### **VIII. Streitigkeiten, Vertragsänderungen, Austritt aus der Gesellschaft**

#### **Art. 25 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Differenzen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind dem fachlich zuständigen Amt der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) zur Schlichtung vorzulegen.

<sup>2</sup> Gelingt keine Einigung, steht der Verwaltungsrechtsweg gemäss §§ 81 ff. VRG offen.

#### **Art. 26 Vertragsänderungen**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung aller Vertragspartner.

<sup>2</sup> Keiner Änderung des Vertrages bedarf es, wenn die Vertragspartner gestützt auf Art. 10 ihre Bezugsrechte anpassen. Allfällige Erhöhungen

oder Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL und/oder der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

#### **Art. 27 Austritt eines Vertragspartners / Auflösung der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Der Austritt eines Vertragspartners aus diesem Vertragsverhältnis ist mit dreijähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sich ihm eine andere Lösung oder Versorgung anbietet, die auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden findet. Eine Kündigung ist erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040 möglich. Die gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 8 dieses Vertrags verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Vertragspartner.

<sup>2</sup> Austretende Vertragspartner haben kein Anrecht auf Rückzahlung der an die Bau- und Betriebskosten des Gemeinschaftswerkes geleisteten Beiträge sowie auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft.

<sup>3</sup> Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen und die aufgelaufenen Anteile für die Betriebskosten sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

<sup>4</sup> Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 545 ff. OR.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 28 Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 25. November/28. November/3. Dezember 2008 und tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf per 1. Oktober 2020 in Kraft.

#### **Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

<sup>2</sup> Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

#### **Art. 30 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

**Art. 31      Anhänge**

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anhang 1:      Anlagenverzeichnis
- Anhang 2:      Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1660.01.01 vom 9. Mai 2019) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1660.07.02 vom 9. Mai 2019)
- Anhang 3:      3a – Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL  
                     3b – Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM
- Anhang 4:      4a – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Urdorf  
                     4b – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Uitikon  
                     4c – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Birnsdorf
- Anhang 5:      5a – Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Urdorf durch GWL  
                     5a – Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Uitikon durch GWL
- Anhang 6:      Kostenteiler für durch GWL und WV Urdorf gemeinsam genutzte Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Gesellschaftsvertrag der Gruppenwasserversorgung Amt - Limmat - Mutschellen (GALM)

Der Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen der GALM zur Wasserbeschaffung aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich ist im Vertrag vom 25. November 1970 geregelt. Der Vertrag ist vor allem auf den Bau der Anlagen in Zusammenhang mit dem damaligen Anschluss an die WVZ ausgerichtet und weniger auf die Erneuerung und Modernisierung der bestehenden Anlagen, was im neuen Vertrag korrigiert wird. Weiter werden die Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen geklärt. Die Kosten-

verteilung richtet sich nach den optierten Tagesbezugsmengen. Auch der fällige Zuschlag bei Überschreitung der Tagesbezugsmengen wurde neu definiert. Die Geschäftsstelle kann budgetierte Ausgaben bis zu CHF 150'00.00 bewilligen.

Der Vertrag im Wortlaut:

## **Vertrag**

**über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag)**

Die **Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**, bestehend aus

den Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;

der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;

den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;

der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzlikon);

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**, bestehend aus den Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf;

Der (aargauische) **Regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM)**, bestehend aus den Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon;

(GWVA, GWL und RWVM nachfolgend  
gemeinsam "Gruppen" oder "Gesellschafter")

vereinbaren unter der Bezeichnung

**"Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM)"**

die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

6/57

## I. Aufgaben

### Art. 1 Zweck

Die Zusammenarbeit bezweckt

1. den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich mit Anschluss im Reservoir Lyren und Zuleitung zu den Versorgungsgebieten der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und des Regionalen Wasserverbands Mutschellen (RWVM);
2. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der Stadt Zürich im Interesse der Gesellschafter;
3. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit benachbarten Wasserversorgungen.

## II. Gemeinsame Anlagen

### Art. 2 Eigentum

<sup>1</sup> Die im Anhang 1 in der Spalte Eigentum verzeichneten Anlagen der GALM stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 18.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 18.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

### Art. 3 Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GALM obliegt der Geschäftsstelle. Sie kann eine Gruppe oder einen Gesellschafter einer Gruppe mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Teilen davon betrauen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

### Art. 4 Erneuerung und Erweiterung

<sup>1</sup> Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM erfolgen nach den von den zuständigen Organen der Gruppen beschlossenen Projekten samt Kostenvoranschlägen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsstelle nach Absatz 2.

<sup>2</sup> Über neue einmalige, im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu CHF 150'000 sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis

6. 5

zu CHF 50'000, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von CHF 150'000 im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

#### **Art. 5 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen im Gesamteigentum der Gesellschafter der GALM werden nach Massgabe der jeweils optierten Tagesbezugsmengen gemäss Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 5 auf die Gruppen verteilt. Die Tragung der Kosten für die übrigen Anlagen gemäss Artikel 3 Absatz 2 richtet sich nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle stellt den Gruppen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM nach Massgabe des im Betriebsbudget budgetierten Aufwands monatlich in Rechnung.

<sup>3</sup> Für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM kann die Geschäftsstelle den Gruppen nach Bedarf Akontobeiträge in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Die interne Kostenverteilung ist Sache der Gruppen.

### **III. Wasserbezug von der Stadt Zürich**

#### **Art. 6 Optierte Tagesbezugsmengen der GALM bei der WVZ**

<sup>1</sup> Für den Bezug von Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) gilt für die GALM folgende optierte Tagesbezugsmenge ( $\text{m}^3 / \text{T}$ ) exklusiv Notfälle (Stand Optionsanmeldungen 2020 – 2040 vom November 2018): **Total 28 500  $\text{m}^3 / \text{T}$**

<sup>2</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Option bei der Wasserversorgung der Stadt Zürich werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

#### **Art. 7 Optierte Tagesbezugsmengen der Gruppen gegenüber der GALM**

<sup>1</sup> Gegenüber der GALM optiert jede Gruppe unter Berücksichtigung von Notfällen.

<sup>2</sup> Für die Gruppen gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen ( $\text{m}^3 / \text{T}$ ) unter Berücksichtigung von Notfällen (Stand Optionsanmeldungen 2020 – 2040 vom Oktober 2018):

<i>Gruppe</i>	<i>Total Gruppe</i>	<i>%</i>
Amt	21 019 m <sup>3</sup> / T	63.1
Limmat	6 000 m <sup>3</sup> / T	18.0
Mutschellen	6 300 m <sup>3</sup> / T	18.9
<b>Total</b>	<b>33 319 m<sup>3</sup> / T</b>	<b>100</b>

<sup>3</sup> Die Aufteilung der optierten Tagesbezugsmengen (einschliesslich Notfall) auf die einzelnen Wasserversorgungen ist Sache der Gruppen.

<sup>4</sup> Die Gruppen können ihre Option alle 5 Jahre anpassen, erstmals auf den 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Option ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Geschäftsstelle jeweils 15 Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

<sup>5</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

## **Art. 8           Überschreitungen**

<sup>1</sup> Überschreitet eine Gruppe ihre optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Überschreitet eine Gruppe die optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gruppen nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

<sup>3</sup> Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

<sup>4</sup> Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

**Art. 9 Lieferkapazität**

<sup>1</sup> Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an die Gruppen sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gruppen. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gruppen.

<sup>2</sup> Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GALM entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Betriebswart über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gruppen.

**Art. 10 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Preise für die Wasserlieferung gemäss Artikel 6 werden den Gruppen nach Massgabe der von ihnen optierten Tagesbezugsmenge gemäss Artikel 7 (Leistungspreis) und der effektiv bezogenen Menge (Arbeitspreis) weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Gruppen stellen der GALM ihre Mengenummessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der optierten Menge findet Artikel 8 Anwendung. Zuschläge werden den anderen Gruppen im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zusammen mit der Inrechnungstellung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt nach Artikel 5.

<sup>5</sup> Die interne Kostenaufteilung ist Sache der Gruppen.

**IV. Geschäftsführung****Art. 11 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Vertretung gegenüber Dritten wird einer Geschäftsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle setzt sich aus 10 Delegierten zusammen, von denen 4 durch die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), 3 durch die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und 3 durch den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) bestimmt werden. Jede Gruppe bezeichnet in ihren Rechtsgrundlagen das für die Bestimmung zuständige Organ.

<sup>3</sup> Jede Gruppe bezeichnet ausserdem gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes im Kanton Zürich bzw. im Kanton Aargau für den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) zusammen.

**Art. 12 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer gemäss Artikel 18. Diese nehmen an den Sitzungen der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte der Geschäftsstelle angehören.

**Art. 13 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Delegierten verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

**Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist beschlussfähig, wenn sechs Delegierte oder Ersatzdelegierte anwesend sind und jede Gruppe vertreten ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten oder Ersatzdelegierten gefasst. Jeder Delegierte bzw. Ersatzdelegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Art. 15 Vertretung**

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle und die Sekretärin oder der Sekretär, im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreterinnen und Stellvertreter, führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sie vertreten die Gesellschaft nach aussen. Sie sind namentlich befugt, beim Grundbuchamt die notwendigen Anmeldungen abzugeben.

**Art. 16 Aufgaben**

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

1. Der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen gemäss Artikel 1 Ziffern 2 und 3.
2. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte mit Bezug auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
3. Die Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen und die Verteilung der Wassermengen an die Gruppen nach Massgabe dieses Vertrags.
4. Der Abschluss von Versicherungen.

5. Die Veranlassung der Projektierung der Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen Organe der Gruppen über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung.
6. Die Aufsicht über die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen und der Abschluss aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, wie Erwerb von Grundeigentum und Rechten und die Vergebung sämtlicher Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite und beschlossenen Projekte.
7. Die Abnahme der erstellten und erweiterten Anlagen und die Inbetriebsetzung.
8. Die Abnahme der Bauabrechnungen unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1.
9. Der Beschluss über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter.
10. Der Beschluss über die jährliche Betriebsrechnung und über die Rechnungsstellung an die Gruppen für deren Kostenanteil gemäss Artikel 5.
11. Die Erstellung des Investitionsplans über die nächsten fünf Jahre.
12. Die Bewilligung von Ausgaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie die Bewilligung gebundener Ausgaben.
13. Die Abrechnung über das von der Stadt Zürich bezogene Wasser gemäss Artikel 10.
14. Die Besorgung weiterer Angelegenheiten, soweit sie mit dem Zweck dieses Vertrags im Zusammenhang stehen.

#### **Art. 17 Zustimmung der Gruppen**

<sup>1</sup> Beschlüsse der Geschäftsstelle gemäss Artikel 16 Ziffern 1, 9 und 10 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Gruppen. Sodann bedürfen die Bauabrechnungen und allfällige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen, welche eine Kreditüberschreitung zur Folge haben, der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gruppen.

<sup>2</sup> Über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung gemäss Artikel 16 Ziffer 5 bzw. Artikel 4 Absatz 1 entscheiden die zuständigen Organe der Gruppen.

### **V. Rechnungswesen**

#### **Art. 18 Rechnungsführer/in**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer. Mit der Buchführung und Rechnungslegung können sowohl Private als auch eine Gemeindeverwaltung betraut werden.

<sup>2</sup> Buchführung und Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle rechnet mit der Stadt Zürich ab und stellt den Gruppen sowie allfälligen weiteren Wasserbezügern Rechnung für das Wasser nach Artikel 10 und die weiteren Kosten nach Artikel 5.

<sup>4</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19      Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Geschäftsstelle schriftlich Bericht

<sup>2</sup> Die Gruppen bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle kann bei der Geschäftsstelle die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und Auskünfte einholen.

### **VI. Haftung**

#### **Art. 20**

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten haften die Gruppen solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Artikel 5.

### **VII. Vertragsbeendigung**

#### **Art. 21      Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### **Art. 22      Kündigung durch einen Gesellschafter**

<sup>1</sup> Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

<sup>2</sup> Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt. Die auf Grund dieses Vertrages bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamtgut der verbleibenden Gesellschafter.

6/5

<sup>3</sup> Bei Kündigung besteht weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge für Betrieb, Unterhalt, Bau, Erneuerung oder Erweiterung noch auf einen auf Anteil am Liquidationsergebnis im Fall einer späteren Auflösung der Gesellschaft.

<sup>4</sup> Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie aufgelaufene Anteile für den Betrieb und Unterhalt sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

<sup>5</sup> Die Geschäftsstelle stellt dem ausscheidenden Gesellschafter innert 6 Monaten nach seinem Ausscheiden eine abschliessende Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu.

#### **Art. 23 Liquidation der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Im Fall der Auflösung der Gesellschaft gehen die im Gesamteigentum stehenden Anlagen der GALM nach Artikel 2 und 4 in das Eigentum derjenigen Gruppenwasserversorgungen, Gemeinden oder Genossenschaften über, deren Wasserversorgung sie dann zumal weiterhin dienen werden.

<sup>2</sup> Der Übernahmepreis wird aufgrund einer von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Schätzung festgelegt.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Überschuss oder Fehlbetrag aus der Liquidation der GALM wird nach Massgabe von Artikel 5 unter die Gesellschafter verteilt.

### **VIII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

#### **Art. 24 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

#### **Art. 25 Schiedsgericht**

<sup>1</sup> Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

<sup>2</sup> Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

<sup>3</sup> Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

<sup>4</sup> Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft; er ersetzt den Vertrag vom 25. November 1970 und alle damit zusammenhängende Zusatzverträge und Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe der Gruppen.

### **Art. 27 Änderungen**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 26 Absatz 2.

<sup>2</sup> Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gruppen gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 ihre Optionen anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

### **Art. 28 Übertragung des Vertrags**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

<sup>2</sup> Die anderen Vertragsparteien sind über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu orientieren.

### **Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

<sup>2</sup> Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

### **Art. 30 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

## **Art. 31      Anhänge**

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anhang 1:      Verzeichnis der Anlagen mit Rubriken «Eigentum», "Unterhalt, Zuständigkeit", "Werterhalt/Erneuerung, Kostenteiler" und "Bemerkungen" (Stand 6.5.2018)
- Anhang 2:      Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1482.01.02 vom 18.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1482.07.03 vom 18.5.2018)
- Anhang 3:      Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM.

## **Referat Ressortvorsteherin**

*Barbara Puricelli, Ressortvorsteherin Tiefbau*, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation. Sie stellt die Zusammensetzung der Gruppenwasserversorgungen vor und erläutert den Zweck sowie die wichtigsten Punkte der Erneuerung.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gesellschaftsvertrag Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) sowie der Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat (GALM) sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich werden genehmigt.

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat den Antrag zur Genehmigung des Gesellschaftsvertrags Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) sowie des Vertrags über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat (GALM) sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich geprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfehlen wir der Gemeindeversammlung, diesen Antrag zu genehmigen.

## **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt

## **Abstimmung**

Der Gesellschaftsvertrag Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) sowie der Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat (GALM) sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich werden grossmehrheitlich genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

## Beschluss

1. Der Gesellschaftsvertrag Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) sowie der Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat (GALM) sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf (nach Eintritt der Rechtskraft); zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Tiefbau und Infrastruktur (nach Eintritt der Rechtskraft); zur Kenntnis
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug

11 06.07.02 FINANZEN;  
VORANSCHLÄGE  
Budget 2020 und Steuerfuss 2020

## **Beleuchtender Bericht**

### Zusammenfassung

Bei einem Aufwand von CHF 27'716'800 und einem Ertrag von CHF 19'994'300 resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 7'722'500. Bei Annahme eines hundertprozentigen Gemeindesteuerertrages von CHF 16'700'000 werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 44 Steuerprozent (Vorjahr 44 %) oder CHF 7'348'000 erhoben. Der resultierende Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 374'500 wird dem Bilanzüberschuss belastet.

### Sachverhalt

Der 100 %-ige Steuerertrag des Rechnungsjahrs wird aufgrund der aktuellen Hochrechnung auf CHF 16'700'000 belassen. Bei den Steuerausscheidungen und den Quellensteuern wird mit rund CHF 130'000 höheren Einnahmen als im Vorjahr gerechnet. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird von gleichbleibenden Einnahmen von CHF 2'100'000 ausgegangen. Alle anderen Steuererträge bewegen sich im Rahmen des Vorjahrs. Die Gewinnbeteiligung der Zürcher Kantonalbank wird im Jubiläumsjahr 2020 einmalig rund CHF 200'000 Franken höher ausfallen.

Im nächsten Jahr erhält die Gemeinde Birmensdorf insgesamt CHF 5'220'000 Finanzausgleich. Basis für die Berechnung der Finanzausgleichszahlung 2020 sind die Steuererträge aus dem Jahr 2018. Aufgrund der budgetierten Steuererträge 2020 kann auch die Finanzausgleichszahlung, welche wir im 2022 erhalten werden provisorisch berechnet werden. Diese beträgt aufgrund dieser Berechnung CHF 5'650'000. Das heisst, dass aufgrund der zu erwartenden Steuererträge im Jahr 2020 zwei Jahre später rund CHF 430'000 mehr Finanzausgleich ausbezahlt werden. Der Gemeinderat hat sich für die zeitliche Abgrenzung des Finanzausgleichs entschieden. Dies hat den Vorteil, dass die Erfolgsrechnung den mit dem Steuerertrag "passenden" Ressourcenausgleich im richtigen Jahr zeigt. Damit wird ein ökonomisch richtiges Ergebnis ausgewiesen. Der Anteil der Schulgemeinden an den budgetierten Finanzausgleich beläuft sich auf CHF 3'390'000 Franken.

Beim Sach- und Personalaufwand sind die Ausgaben deutlich höher als im Vorjahr. Anpassungen beim Stellenplan in der Abteilung Hochbau- und Planung, beim Schwimmbad und in der Abteilung Steuern sind und waren notwendig. Beim Sachaufwand führen verschiedene in den vergangenen Jahren zurückgestellte Projekte zu einer Kostensteigerung.

Im Jahr 2020 sollen im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von CHF 2'633'600 Franken getätigt werden. Eine strategische Infrastrukturplanung soll den Entwicklungsbedarf klären und Handlungsoptionen aufzeigen. Und ein Liegenschaftskonzept soll die Grundlage für die Investitions- und Finanzplanung bilden.

Erfolgsrechnung (infolge Umstellung auf HRM2 fehlen Vergleichszahlen zur Rechnung 2018)

<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
	<i>Legislative / Exekutive / Finanz- und Steuerverwaltung / Allgemeine Dienste übrige / Verwaltungsliegenschaften</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>4'032'800</b>	3'670'800
Ertrag	<b>1'177'400</b>	1'217'600
Nettoaufwand	<b>2'855'400</b>	2'453'200
<p>Aufgrund der weiterhin anhaltend hohen Bautätigkeit und Handänderungen wurde der Stellenplan für die Abteilungen Hochbau und Planung sowie Steuern (unbefristet) erhöht, was sich auch auf die Infrastrukturkosten niederschlägt. Für die Erarbeitung einer neuen Gemeindeordnung soll externe Unterstützung herangezogen werden. Die Website soll erneuert und das elektronische Sitzungsmanagement für den Gemeinderat verbessert werden. Zudem soll das Dach des Dorfmuseums saniert werden.</p>		

<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	
	<i>Polizei / Rechtsprechung / Allgemeines Rechtswesen / Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt / Feuerwehr / Militärische Verteidigung / Zivilschutz / Ziviler Gemeindeführungsstab</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>1'992'200</b>	2'000'000
Ertrag	<b>780'800</b>	728'700
Nettoaufwand	<b>1'211'400</b>	1'271'300
<p>Die Räumlichkeiten des Gemeindeammann- und Betreibungsamts von Birmensdorf, Aesch und Uitikon sollen klimatisiert werden. Die Aufwendungen für die regionale Berufsbeistandschaft finden sich neu unter der Funktion 5 (Soziale Sicherheit). Höhere externe Kosten verursacht die Ausgleichsgebietsplanung für den Zivilschutz.</p>		

G. V. F.

<b>2</b>	<b>Bildung</b>	
	<i>Erwachsenenbildungskurse (Freizeitkurse)</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>129'700</b>	124'400
Ertrag	<b>113'000</b>	108'000
Nettoaufwand	<b>16'700</b>	16'400
Aufgrund der Umstellung auf HRM2 muss der Restwert des Investitionsbeitrages an die Primarschulgemeinde für den Neubau des Schulhauses Haldenacher abgeschrieben werden. Bei den Freizeitkursen wird mit höheren Einnahmen gerechnet.		

<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	
	<i>Denkmalpflege / Heimatschutz / Bibliotheken / Kultur übriges / Sport / Schwimmbad / Freizeit</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>1'049'300</b>	896'900
Ertrag	<b>321'500</b>	314'400
Nettoaufwand	<b>727'800</b>	582'500
Die Kulturkommission möchte das kulturelle Leben in der Gemeinde noch attraktiver gestalten und mehr Anlässe anbieten. Zudem soll das Birmifäscht2020 unterstützt. Im Schwimmbad Geren soll der Stellenplan um 50 % erhöht werden. Die Festbankgarnituren, welche die Gemeinde vermietet, sollen erneuert werden.		

6.57

<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	
	<i>Pflegefinanzierung / Ambulante Krankenpflege / Lebensmittelkontrolle / Gesundheitswesen übriges</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>2'157'900</b>	2'072'500
Ertrag	<b>3'000</b>	3'000
Nettoaufwand	<b>2'154'900</b>	2'069'500
Gestützt auf die Hochrechnungen wird mit weiter steigenden Kosten für die Pflegefinanzierung gerechnet.		

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	
	<i>Prämienverbilligungen / Ergänzungsleistungen IV/AHV, AHV / Leistungen für Pensionierte / Leistungen an das Alter / Alimentenbevorschussung / Jugendschutz / Kinderkrippen und Kinderhorte / Beihilfen/Zuschüsse / gesetzliche wirtschaftliche Hilfe / Asylwesen / Fürsorge übriges / Hilfsaktionen</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>7'901'900</b>	8'328'400
Ertrag	<b>3'452'900</b>	3'979'700
Nettoaufwand	<b>4'449'000</b>	4'348'700
Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklungen wird von einem leichten Rückgang des Aufwands für die Zusatzleistungen zur AHV/IV und der wirtschaftlichen Hilfe ausgegangen. Bei den Beiträgen der familienergänzenden Kinderbetreuung ist dagegen mit einer Zunahme zu rechnen. Die Kosten der regionalen Berufsbeistandschaft sind neu auf der Funktion "Leistungen an Familien" zu budgetieren.		

<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	
	<i>Gemeindestrassen / Bahninfrastruktur / Regionalverkehr / Öffentlicher Verkehr übriges</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>2'550'500</b>	2'553'400
Ertrag	<b>158'700</b>	146'700
Nettoaufwand	<b>2'391'800</b>	2'406'700
<p>Vermehrte Spülungen und Drainagen sowie Handläufe beim Kirchweg erhöhen den Aufwand für die Gemeindestrassen. Der Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds wächst mit dem Bevölkerungswachstum in der Gemeinde; kostenmindernd wirken sich die Aufnahme der Buslinie 227 nach Stallikon ins ZVV-Angebot sowie die ZVV-Ausgleichszahlung 2018 aus.</p>		

<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	
	<i>Wasserversorgung / Wasserwerk / Abwasserbeseitigung / Abfallwirtschaft / Gewässerverbauung / Arten- und Landschaftsschutz / Luftreinhaltung und Klimaschutz / Friedhof und Bestattung / Regionale Friedhoforganisation / Raumordnung</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>3'684'400</b>	3'641'600
Ertrag	<b>3'332'400</b>	3'313'000
Nettoaufwand	<b>352'000</b>	328'600
<p>Veränderungen ergeben sich aus den Einlagen in die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie durch die Entnahme bei der Abfallentsorgung. Für die Ausscheidung der Gewässerräume wird externe Unterstützung beigezogen.</p>		

<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	
	<i>Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Regionales Forstrevier / Jagd und Fischerei / Banken und Versicherungen / Elektrizität</i>	
	<b>Budget 2020</b>	Budget 2019
Aufwand	<b>280'500</b>	282'700
Ertrag	<b>977'700</b>	809'400
Nettoertrag	<b>697'200</b>	526'700
Die Zürcher Kantonalbank feiert 2020 das 150-Jahr-Jubiläum, und die Gemeinden und Städte erhalten einmalig eine höhere Gewinnausschüttung.		

<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	
	<i>Steuern / Finanz- und Lastenausgleich / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Rückverteilungen / nicht aufgeteilte Posten</i>	
	<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>
Aufwand	<b>3'937'600</b>	<b>3'851'300</b>
Ertrag	<b>17'024'900</b>	<b>16'642'300</b>
Nettoertrag	<b>13'087'300</b>	<b>12'791'000</b>
Bei den Quellensteuern und Steuerausscheidungen konnte eine positive Ertragsanpassung budgetiert werden. Die tiefere Steuerkraft im Vergleich zum Kanton und positive Abgrenzung führen zu einem höheren Ressourcenzuschuss. Dank der Rückzahlung eines Darlehens reduziert sich der Zinsaufwand.		

Investitionsrechnung

Strassen / Verkehrswege	620'000
Übrige Tiefbauten	100'000
Zweckverband Feuerwehr	46'300
Zweckverband GZB	223'300
Rückzahlung Darlehen AZAB	- 256'000
Wasser	1'580'000
Abwasser	320'000
Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 2'633'600.	

**Referat Ressortvorsteherin**

*Gabriela Stampa, Ressortvorsteher Finanzen*, erläutert das Traktandum mit Hilfe der Präsentation. Sie stellt die Eckwerte des Budgets 2019 dar und geht auf Steuerertrag, Steuerkraft und Finanzausgleich ein. Weiter zeigt sie die Hauptaufgaben der Gemeinde und die Veränderungen auf und kommentiert die gebundenen Ausgaben und die grösseren Investitionsvorhaben der Gemeinde.

**Antrag Gemeinderat**

1. Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Aufwandüberschuss von CHF 374'500.
2. Festsetzung des Steuerfusses 2020 auf 44 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages.

**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Birmensdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 1. Oktober 2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus: ... (Aufstellung). Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Birmensdorf finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell

angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Birmensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 44 % (Vorjahr 44 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

## Diskussion

*Paul Flückiger, Birmensdorf*, hat im Vorfeld einen Antrag auf Senkung des Steuerfusses in Aussicht gestellt. Gemeindepräsident Bruno Knecht erkundigt sich, ob er einen Antrag zu stellen gedenke. Paul Flückiger hält fest, dass die Stimmberechtigten an den heutigen Gemeindeversammlungen offenbar behördenfreundlich und nicht steuerzahlerfreundlich sind. Er verzichtet deshalb darauf, einen Antrag zu stellen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

## Abstimmungen

### *Budget*

Das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Aufwandüberschuss von CHF 374'500 wird grossmehrheitlich genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

### *Steuerfuss*

Der Steuerfuss 2020 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird grossmehrheitlich auf 44 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

## Beschluss

1. Das Budget 202 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Gesamtaufwand von CHF 27'716'800 und einem Gesamtertrag von CHF 27'342'300, wodurch sich ein Aufwandüberschuss von CHF 374'500 ergibt, wird genehmigt
2. Der Steuerfuss wird auf 44 % (Vorjahr 44 %) des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.
3. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Informatik (nach Eintritt der Rechtskraft); zum Vollzug

6.57

## Schluss der Versammlung

*Bruno Knecht, Gemeindepräsident*, orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Wahl und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich beim Bezirksrat Dietikon Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden. Es reicht dazu, den vermeintlichen Fehler zu nennen und zu rügen. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Gegen Anordnungen der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Gegen Erlasse kann innert der gleichen Frist Rekurs wegen Rechtsverletzungen eingereicht werden. Rekursinstanz ist in beiden Fällen der Bezirksrat Dietikon.

Das Protokoll liegt ab Dienstag, 10. Dezember 2019, im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf und wird auf der Website [www.birmensdorf.ch](http://www.birmensdorf.ch) aufgeschaltet.

Birmensdorf, 9. Dezember 2019

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Bruno Knecht  
Gemeindepräsident

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber